**Hinweise und Auflagen**

**bzgl. der Anbringung von Spannbannern in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain**

1. Es besteht kein Anspruch auf Anbringung eines Werbespannbanners, wenn dies wegen Belegung durch andere Werbeträger nicht möglich ist.
2. Es dürfen keine Beschädigungen an den Straßeneinrichtungen (z. B. Brückengeländer) entstehen.
3. Eine Verletzungsgefahr von unbeteiligten Personen durch das Banner und seiner Befestigung auszuschließen, sowie durch Kontrollen sicherzustellen, dass sich die Werbebanner stets in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand befinden.
4. Spannbanner dürfen grundsätzlich erst 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.
5. Die Spannbanner sind innerhalb von 3 Tagen nach Durchführung der Veranstaltung aus dem Verkehrsraum zu entfernen. Bei Nichteinhaltung findet eine kostenpflichtige Ersatzvornahme statt.
6. Innerhalb der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain dürfen nur Veranstaltungen beworben werden, die in einem näheren Zusammenhang zur Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain stehen (z. B. Volksfeste, Karnevalsveranstaltungen, Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen). Ferner ist die Bewerbung folgender überregionaler Veranstaltungen zulässig:

a) Touristische Veranstaltungen an denen auch die Verbandsgemeinde Betzdorf- Gebhardshain beteiligt ist.

b) Veranstaltungen kultureller Art, welche durch öffentliche Mittel gefördert werden (z. B. im Rahmen des Kultursommers Rheinland-Pfalz).

1. **Innerhalb der Stadt Betzdorf** dürfen höchstens 3 Werbebanner angebracht werden!
2. Die Spannbanner dürfen eine Größe von je 1,00 m x 8,00 m nicht überschreiten. Diese dürfen nicht reflektieren.
3. Werbeaufdrucke von Firmen werden lediglich im Rahmen von Sponsoring geduldet. Dabei sollte die Sponsorenfläche maximal ein Drittel der Werbefläche ausmachen.
4. Nicht genehmigte, beschädigte oder zeitlich abgelaufene Spannbanner dürfen ohne vorherigen Hinweis der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain kostenpflichtig abgehängt werden (ohne Sorgfaltspflicht).
5. Für Beschädigungen oder Beseitigung von Spannbannern durch Dritte, wird seitens der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain keine Haftung übernommen.
6. Zuwiderhandlungen können gemäß der geltenden Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain mit Geldstrafen bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

***Hinweis zu den Ortsgemeinden Alsdorf, Scheuerfeld und Wallmenroth:***

***Bitte wenden Sie sich in diesen Ortsgemeinden bzgl. einer Genehmigung direkt an den jeweiligen Ortsbürgermeister!***

***Hinweis zur Ortsgemeinde Elkenroth:***

***In der Ortsgemeinde Elkenroth ist grundsätzlich keine Anbringung von Spannbannern im öffentlichen Raum gestattet!***